

Maßnahmen zur Zusammenarbeit mit Zwischenhändlern und sonstigen Wettbewerbern

a) Konditionen für die Nutzung des Kontingents für Zwischenhändler

1 Die K+S Minerals and Agriculture GmbH („K+S“) hält ab dem 29.11.2021 für die Dauer von zehn Jahren Kapazitäten in Höhe von insgesamt 50.000 Tonnen pro Jahr für die Verwertung gefährlicher Rückstände aus der Rauchgasreinigung („RGR-Rückstände“) in ihren Untertageversatz-Anlagen („UTV-Anlagen“) bereit, die für die Zusammenarbeit mit Zwischenhändlern vorgesehen sind („Zwischenhändler-Kontingent“).

2 Als Zwischenhändler in diesem Sinne tritt ein Unternehmen immer dann auf, wenn es keine eigenen Entsorgungskapazitäten, sondern Entsorgungskapazitäten Dritter vermarktet. In diesem Zusammenhang schließt der Begriff „Zwischenhändler“ auch in Deutschland ansässige Wettbewerber von K+S bzw. der REKS GmbH & Co. KG („REKS“) ein, die zwar über eigene UTV-Anlagen verfügen, jedoch auch Kapazitäten von K+S/REKS zu vermarkten beabsichtigen. Auch für diese Wettbewerber ist das Zwischenhändler-Kontingent zugänglich.

3 Gefährliche RGR-Rückstände im Sinne dieser Konditionen sind Abfälle mit einer der folgenden Abfallschlüsselnummern gem. der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533):

- 10 01 04*,
- 10 01 13*,
- 10 01 16*,
- 10 01 18*,
- 10 02 07*,
- 10 03 19*,
- 10 03 21*,
- 10 03 23*,
- 10 04 04*,
- 10 04 06*,
- 10 05 03*,
- 10 05 05*,
- 10 06 03*,
- 10 06 06*,
- 10 08 15*,
- 10 09 09*,
- 10 09 11*,
- 10 10 09*,
- 10 10 11*,
- 10 11 15*,
- 10 12 09*,
- 10 13 12*,
- 19 01 05*,
- 19 01 07*,
- 19 01 13*,
- 19 01 15*.

4 Das Zwischenhändler-Kontingent wird nicht von K+S, sondern von REKS vertrieben. In Deutschland ansässige Zwischenhändler, die dieses Kontingent in Anspruch nehmen möchten, können einen entsprechenden Entsorgungsvertrag mit REKS schließen und/oder fortführen. Für den Abschluss eines Entsorgungsvertrags gelten dabei die folgenden Voraussetzungen:

- Ein Zwischenhändler bekundet gegenüber REKS sein konkretes Interesse, eine bestimmte Menge an Entsorgungskapazitäten von K+S (in Tonnen) für die Entsorgung gefährlicher RGR-Rückstände in einem konkreten Umfang vermarkten zu wollen. Der Zwischenhändler kann den zuständigen Ansprechpartner Herrn Veit Wehmeier kontaktieren: E-Mail veit.wehmeier@reks.com, Tel. +49 561 9301 1823.
- Der Zwischenhändler und REKS einigen sich auf einen diesbezüglichen Vermarktungsvertrag zu marktüblichen Konditionen.

5 Für die Ermittlung der marktüblichen Konditionen gilt Folgendes:

- REKS ermittelt im Januar eines jeden Jahres den durchschnittlichen Umsatz des Vorjahres, den REKS je UTV-Standort für gefährliche RGR ohne Transportkosten in EUR/Tonne erzielt hat, für die Anlieferung in Silo-LKW sowie für die Anlieferung in für den Einsatz in den betreffenden UTV-Anlagen geeigneten Big Bags.
- Auf diese beiden Werte werden etwaige Lohnsteigerungen des Vorjahres aufgeschlagen. Maßgeblich für die Bestimmung dieses Aufschlags ist der Index der tariflichen Monatsverdienste für „sonstiger Bergbau“ gemäß der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamts, Fachserie 16, Reihe 4.3, Tabelle 2.1 „Deutschland“, WZ 2008 B 08-09. Es wird der Index des Vorjahresdurchschnitts herangezogen.
- Zudem werden auf diese beiden Werte etwaige Preissteigerungen bei Investitionsgütern aufgeschlagen. Maßgeblich für die Bestimmung dieses Aufschlags ist der Index der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten gemäß der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamts, Fachserie 17, Reihe 2, Lfd. Nr. 3. Für die Ermittlung des Indexes wird der Mittelwert aus den im Vorjahr in den Monaten von Januar bis Dezember gültigen Indizes gebildet.

6 Die auf diese Weise gebildeten Werte bilden die „Basis-Angebotspreise“. Die Basis-Angebotspreise sind vom 01. April eines jeden Jahres bis zum 31. März des Folgejahres maßgeblich.

7 REKS wird Zwischenhändlern, die Kapazitäten aus dem Zwischenhändler-Kontingent vermarkten möchten, eine Abnahme der gefährlichen RGR-Rückstände zu den Basis-Angebotspreisen anbieten, zuzüglich der jeweils anfallenden Transportkosten, die der Zwischenhändler zu tragen hat. Um auf unterjährige Entwicklungen (z.B. starke Marktpreisschwankungen) angemessen reagieren zu können, ist REKS berechtigt, von den Basis-Angebotspreisen um bis zu 5 Prozent abzuweichen.

8 REKS und der Zwischenhändler können jedoch einvernehmlich auch eine hiervon abweichende Vergütungsregelung treffen.

9 REKS wird Zwischenhändlern, die an der Nutzung des Kontingents und am Abschluss eines entsprechenden Entsorgungsvertrags konkretes Interesse haben, weitere vertrauliche Informationen zur

Verfügung stellen. Dazu gehört auch der oben beschriebene konkrete Preisfindungsmechanismus für die Ermittlung der marktüblichen Konditionen.

10 Zwischenhändler und sonstige Wettbewerber, die die oben beschriebenen Kriterien für einen Vertragsschluss mit REKS erfüllen, kommen grundsätzlich in zeitlicher Reihenfolge zum Zuge – d.h. diejenigen, die früh ihr Interesse bekunden und eine Vertraulichkeitsvereinbarung mit REKS geschlossen haben, können zeitlich vor Zwischenhändlern / Wettbewerbern, die später ihr Interesse bekunden, auf das Zwischenhändler-Kontingent zugreifen („*first come, first served*“).